

Umweltamt

## Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem

### Vollzug des Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelrechts

**Verantwortlich** für die Datenerhebung ist die  
Stadt Regensburg  
Postfach 110643  
93019 Regensburg  
Email: [stadt\\_regensburg@regensburg.de](mailto:stadt_regensburg@regensburg.de)  
Telefon: (0941) 507-0

**Zuständige Dienststelle** ist das  
Umweltamt der Stadt Regensburg  
Bruderwöhrdstr. 15 b  
93055 Regensburg  
Email: [umweltamt@regensburg.de](mailto:umweltamt@regensburg.de)  
Telefon: (0941) 507-1312

**Behördlicher Datenschutzbeauftragter** der  
Stadt Regensburg:  
Postfach 110643  
93019 Regensburg  
Email: [datenschutz@regensburg.de](mailto:datenschutz@regensburg.de)  
Telefon: (0941) 507-2114

#### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden dafür erhoben um das Tierschutzgesetz (TierSchG), das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), die Preisangabenverordnung (PAngV), das Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG), das Textilkennzeichnungsgesetz (TextilKennzG), das Arzneimittelgesetz (AMG), soweit die Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind und nicht die Überwachung des Großhandels, pharmazeutischer Unternehmen und öffentlicher Apotheken betroffen ist sowie die Überwachung der Betriebe, die nach dem Arzneimittelgesetz freiverkäufliche Arzneimittel verkaufen, das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) soweit die Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind und nicht die Überwachung des Großhandels, pharmazeutischer Unternehmen und öffentlicher Apotheken betroffen ist, das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) und die dazugehörigen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen und einschlägiger Vorschriften auf EU-Ebene vollziehen zu können. Zudem um Cross-Compliance Kontrollen (landwirtschaftliches Prämienrecht; weißer Bereich) durchzuführen und zur Umsetzung des § 4 Abs. 1 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG) in Verbindung mit den Art. 15, 16 Abs. 2, Art. 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, soweit Futtermittel betroffen sind, des §4 Abs. 1, 2 und 4 des Lebensmittelspezialitätengesetzes i.V.m. Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, des §134 Abs. 1, 2 und 4 des Markengesetzes i.V.m. Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) 1151/2012 und weiterer in § 19 – 21a des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) festgelegter Rechtsbereiche. Wir können zudem Ihre Daten von Ihrem Arbeitgeber oder von Dritten (insbesondere Beschwerdeführern) erhalten haben.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den jeweiligen Normen der oben aufgeführten Rechtsvorschriften (insbesondere den Auskunft- und Mitteilungspflicht nach § 24 Abs. 4

TierGesG, § 16 Abs. 2 TierSchG, § 44 LFGB, Art. 6 VO (EG) Nr. 852/2004, § 66 AMG, § 24 BtMG, § 12 TierNebG, Art. 23 VO (EG) Nr. 1069/2009 und Art. 82 VO (EG) Nr. 1306/2013) verarbeitet. Im Übrigen gemäß Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG).

### **Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten**

Ihre personenbezogenen Daten können insbesondere weitergegeben werden an:

- Fachbehörden, Sachverständige und sonstige Stellen, die zu beteiligen sind,
- Personen, denen ein Akteneinsichts- oder Informationsanspruch zusteht und
- Aufsichtsbehörden.

### **Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Gem. §42 Abs. 2 Satz 2 LFGB dürfen von Mitteln, Einrichtungen oder Geräten zur Beförderung von Erzeugnissen oder Tieren sowie von Grundstücken, Betriebsräumen oder Räumen Bildaufnahmen oder –aufzeichnungen angefertigt werden. Für diesen Fall dürfen Name, Anschrift und Markenzeichen des Unternehmens sowie Namen von Beschäftigten aufgezeichnet werden, soweit dies zur Sicherung Beweisen erforderlich ist. Diese Aufnahmen oder Aufzeichnungen sind zu vernichten, soweit sie nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Jahres nach ihrer Aufnahme oder Aufzeichnung. Dies gilt nicht bei anhängigen Bußgeldverfahren, staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren oder Gerichtsverfahren wenn eine längere Aufbewahrung erforderlich ist. Im Übrigen werden Ihre Daten nach der Erhebung bei der Stadt Regensburg so lange gespeichert, wie diese für die oben genannten gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Es wird in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens alle 10 Jahre, eine Aussonderung vorgenommen.

### **Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskünfte über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragung zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Regensburg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

### **Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den oben genannten Auskunfts- und Mitteilungspflichten. Die Stadt Regensburg benötigt Ihre Daten zudem um den betreffenden Antrag auf tierschutzrechtliche Erlaubnis bearbeiten und Anzeigen bestätigen zu können. Außerdem um die Kontroll- und Überwachungsfunktionen zu erfüllen und somit sowohl den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sicherzustellen, als auch Misshandlungen von Tieren und den Ausbruch bzw. die Weiterverbreitung von Tierseuchen und zu verhindern.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht abgeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet bzw. Ihre Anzeige nicht bestätigt werden. In Einzelfällen kann bei Auskunftsverweigerung ein Bußgeld verhängt werden.